



1. Änderung zur Satzung der Stadt Allstedt über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Auf Grund der §§ 8 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 01.12.2014 folgende Friedhofssatzung der Stadt Allstedt beschlossen.

§1 Ergänzung zur Friedhofssatzung- Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 23 neu Erdrasengrabstätte halb anonym und anonym

1. Erdrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdrasengrabstätte ist nicht möglich. Sie werden in der festgelegten Reihenfolge von der Friedhofsverwaltung vergeben.

2. Es werden eingerichtet:

Rasengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten), Rasengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

2. In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.



4. a) Rasengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Grabstätte). Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Aus- und Umbettungen aus oder innerhalb einer anonymen Grabstätte sind nicht möglich.
 - b) Rasengrabstätten mit individueller Kennzeichnung – Namensstein –. Die Bestattung kann mit Teilnahme der Angehörigen erfolgen
5. Die Nutzungsrechte und Nutzungszeiten sind analog zu § 18 Wahlgrabstätten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Ergänzung zur Friedhofssatzung vom 02.12.2014 tritt mit Beschluss und Bekanntmachung in Kraft.

Allstedt, den 27.06.2023

Richter, Bürgermeister